Ausfertigung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Jahrmärkte (Georgi- und Michaelimarkt) des Marktes Grassau (Jahrmarktgebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Grassau folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem Georgi- und Michelimarkt des Marktes Grassau dienen, erhebt der Markt Grassau Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Georgi- und Michaelimarktes benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt je Markttag 8,-- Euro pro angefangenen laufenden Meter.
- (2) Von den Vorschriften dieser Marktgebührensatzung kann die Gemeinde in begründeten Einzelfällen abweichen und niedrigere Gebühren festlegen, z.B. bei Marktständen gemeinnütziger Organisationen oder Vereinen.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind unaufgefordert auf eines der Konten des Marktes Grassau zu überweisen.
- (3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen des Marktes Grassau auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5 Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen des Georgi- und Michaelimarktes trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grassau, 05.04.2022

Ludwig

2. Bürgermeisterin